



Institutionelles Schutzkonzept Pfarrei St. Christophorus Krefeld

Inhalt

1 Einleitung	2
2 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	2
3 Maßnahmen für Mitarbeitende	2
3.1 Auswahl und Eignung der Mitarbeitenden.....	2
3.2 Erweitertes Führungszeugnis	3
3.3 Aus- und Fortbildung	3
3.4 Verhaltenskodex (Anlage 1)	4
3.5 Selbstauskunftserklärung (Anlage 1)	6
3.6 Verfahren	7
4 Beratungs- und Beschwerdewege	7
4.1 Präventionsfachkräfte.....	7
4.2 Bistum Aachen.....	8
4.3 Beratungsstellen	8
4.4 Handlungsleitfäden (Anlage 2)	8
5 Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	8
6 Qualitätsmanagement.....	9
7 Abschluss	9
Anlagen.....	10
Anlage 1 Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung	10
Anlage 2 Handlungsleitfäden.....	12
Anlage 3 Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses ..	15
Anlage 4 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT Kindertagesstätte St. Gertrudis Krefeld.....	16

1 Einleitung

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserer Pfarrei haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen ein sicheres Umfeld vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für die Pfarrei St. Christophorus auf Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen wurde das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Gisela Lamers und Timo Sprenger folgende Personen beteiligt: Christoph Buchkremer, Astrid Clasen, Simone Philipsenburg-Benger, Frank Manthey.

2 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in diesen Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsfeld.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Die Ergebnisse waren unser Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen. adäquat

3 Maßnahmen für Mitarbeitende

3.1 Auswahl und Eignung der Mitarbeitenden

In unserer Pfarrei und in den dazugehörenden Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeitern¹ oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer Pfarrei informiert und unsere Position dargelegt. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren

¹ Zur Verbesserung der Lesbarkeit findet nur die männliche Personenbezeichnung Verwendung. Dies schließt jedoch die entsprechende weibliche Bezeichnung mit ein.

Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung durch Unterschrift anerkennen und an einer Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen müssen. In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikanten, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unserer Pfarrei wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe -Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die unsere geltenden Standards beschreiben (Institutionelles Schutzkonzept) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, unterschriebenen Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung) erläutern. Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil. Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Wir als Pfarrei entscheiden gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen welche Personen/- gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste (Anlage 3) wird jährlich von den Präventionsfachkräften überprüft.

Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche. Dazu gehören auch Mitarbeitende von externen Kooperationspartnern (z.B. Sprachtherapeuten). Die Kindertagesstätten werden aufgefordert nur mit den Anbietern zu kooperieren, die sicherstellen Mitarbeitende zu beschäftigen, die den Standards der Präventionsordnung und diesem Schutzkonzept entsprechen.

Mit Einführung der Präventionsordnung sind in unserer Pfarrei in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden. Die ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls aufgefordert worden ein EFZ vorzulegen.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung, ebenso für die Aufnahme ehrenamtlicher Arbeit mit Schutzbefohlenen.

3.3 Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend.

Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wie viel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jedes Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

3.4 Verhaltenskodex (Anlage 1)

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrei St. Christophorus beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

3.4.1 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer oder Kollegen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

3.4.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

3.4.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

3.4.4 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuern begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

3.4.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu achten und zu schützen.

3.4.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit

unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

3.4.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

3.4.8 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.

3.4.9 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird von jedem Mitarbeitenden in unserer Pfarrei durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen wir Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventionsnachschulungen angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens.

3.5 Selbstauskunftserklärung (Anlage 1)

Zusätzlich zum EFZ wird von Haupt-, Neben und Ehrenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht derjenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber (Haupt- und Ehrenamtliche) oder das Pastoralteam (Ehrenamtliche), wenn ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn erhoben werden.

3.6 Verfahren

3.6.1 Haupt- und Nebenamtliche

Neueinzustellende Haupt- und Nebenamtliche in der Arbeit mit Schutzbefohlenen werden seitens der Pfarrei aufgefordert, ein EFZ vorzulegen, den Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben und an einer Schulung teilzunehmen.

Die Pfarrei trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Für die haupt- und nebenamtlich Beschäftigten ist für die Prüfung und Dokumentation der Koordinator zuständig. Er prüft nach datenschutztechnischen Bedingungen die Unterlagen und wird aktiv, wenn ein Eintrag im EFZ besteht. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern den Mitarbeitenden zurückgegeben. Der Koordinator sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird und erneut an einer Schulung teilgenommen wird.

3.6.2 Ehrenamtliche

Ehrenamtliche Tätige in der Arbeit mit Schutzbefohlenen werden seitens der Pfarrei aufgefordert, ein EFZ vorzulegen, den Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben und an einer Schulung teilzunehmen.

Ein vom Pfarrer Beauftragter prüft nach datenschutzrechtlichen Bedingungen das EFZ und wird aktiv, wenn ein Eintrag besteht. Es werden nur sexualstrafrechtliche Einträge erhoben.

Die Dokumentation der Einsichtnahme im EFZ, der unterschriebene Verhaltenskodex mit der Selbstauskunftserklärung und die Bescheinigung einer Schulungsteilnahme werden dokumentiert und datenschutzkonform in der Verwaltung der Pfarrei verwahrt. Das EFZ wird den Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist dafür das Büro des Gemeindereferenten zuständig. Der Gemeindereferent sorgt auch dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird und erneut an einer Schulung teilgenommen wird.

Alle Gemeindesekretariate, die Mitglieder der Leitungsgremien der Gemeinden und Pfarrei (Gemeinderäte und- ausschüsse, GdG-Rat, Kirchenvorstand), die Leiter der Kindertageseinrichtungen, sowie alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei werden verpflichtet dem Pastoralteam, vorzugsweise dem Gemeindereferenten, die Tätigkeit neuer ehrenamtlicher Mitarbeitenden unverzüglich anzuzeigen, damit die Maßnahmen dieses Konzeptes umgesetzt werden können.

4 Beratungs- und Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beratung und Weitergabe.

4.1 Präventionsfachkräfte

Für die Pfarrei St. Christophorus wurden Fr. Gisela Lamers nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe für den Bereich der Kindertagesstätten und Herr Timo Sprenger nach einer Ausbildung beim Bistum Aachen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe für den Bereich der pastoralen Arbeit in den Gemeinden und der Pfarrei beauftragt.

Fr. Gisela Lamers ist zu erreichen unter der Telefon-Nr.: 02151/560309 oder per E-Mail unter: gisela.lamers@st-christophorus-krefeld.de

Herr Timo Sprenger ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. 02151/622039 oder per E-Mail unter: timosprenger@st-christophorus-krefeld.de

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- unterstützen unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- beraten uns bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

4.2 Bistum Aachen

Es besteht auch die Möglichkeit, sich an den Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen (Tel. 0241/452-204) zu wenden, oder an die Hotline im Bistum Aachen: 0173 - 96 59 436 . An diese Hotline kann man sich auch wenden, wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiter der Kirche richtet.

4.3 Beratungsstellen

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet: www.praevention-bistum-aachen.de

4.4 Handlungsleitfäden (Anlage 2)

Wir wollen sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es dazu einheitliche Handlungsleitfäden. Diese sind allen Mitarbeitern unserer Pfarrei jederzeit im Internet unter www.praevention-bistum-aachen.de zugänglich und als Anlage 2 diesem Schutzkonzept beigelegt. Darin werden alle erforderlichen Schritte benannt.

5 Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen

Jedes Kind hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. Egal, ob in Spielgruppen, Kindertagesstätten, bei den Messdienern.

An vielen dieser Orte lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen. Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem

Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Kinder so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

6 Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserer Pfarrei eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

In den Konzepten für ihre Einrichtung berücksichtigen unsere Kindertagesstätten die sexualpädagogische Arbeit und Prävention und entwickeln sie weiter. Entsprechende Text, soweit veröffentlicht, werden diesem Konzept beigelegt. (Anlage 4)

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in den Bereichen und in einer Einrichtung unserer Pfarrei, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden. Über die Maßnahmen zur Prävention und eventuellen Veränderungen informiert unsere Pfarrei vor allem auf den Internetseiten, in Pfarrbriefen und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

7 Abschluss

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird zum 01. August 2018 in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum 31. Juli 2023.

Das Konzept wurde vom Kirchenvorstand am 10. Juli 2018 beschlossen und ist nun rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Konzept wird dem Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen zugesandt.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Krefeld, 10. Juli 2018

Pfarrer Karlheinz Alders

Anlagen

Anlage 1 Verhaltenskodex mit Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrei St. Christophorus beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

1. In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere Betreuer¹ oder Kollegen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

2. Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn der Betreffende das möchte. Kosenamen wie z. B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

3. Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4. Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an Betreuern begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln. Schutzbefohlene und Betreuer schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass

¹Zur Verbesserung der Lesbarkeit findet nur die männliche Personenbezeichnung Verwendung. Dies schließt jedoch die entsprechende weibliche Bezeichnung mit ein.

Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

5. Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu achten und zu schützen.

6. Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

7. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich – wenn überhaupt – nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

8. Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird auch nicht von mir angewendet.

9 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln im Verhaltenskodex an und mache sie zu meiner Grundlage im Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Mir ist bekannt, dass die Anerkennung des Verhaltenskodexes verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Bei Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen können Präventions-Nachschulungen angesetzt werden. Unter Umständen kann es zum (zeitweisen) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens kommen.

10 Selbstauskunftserklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchs-
beauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an
das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des
Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“.
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!

Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere **Fachberatung** hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den **Missbrauchsbeauftragten** des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 3

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Anlage 3 Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Aachen			
Tätigkeit/Angebot/Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für Erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter von Gruppen, Treffs und dauerhaften Programmangeboten oder Veranstaltungen	Verantwortliche dauerhafte Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung, Katechese etc.	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit einer Leitung lt. Pkt. 1. z.B.: Filmnachmittage, Bastel-, Sportangebote, Ferienspiele etc.	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht einer Leitung lt. Pkt. 1	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten und Rollen mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität der Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Empfehlungen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet die ehrenamtlich Mitarbeitenden in folgenden Bereichen:

Kindertagesstätten
 Kommunionvorbereitung
 Firmvorbereitung
 Küsterdienste
 Messdienerarbeit
 Kinder- und Jugendgottesdiensten
 Pfarrliche und verbandliche Kinder- und Jugendgruppen
 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 Chöre und Musikgruppen
 Wochenend- und Ferienfreizeiten
 Organisatoren der Sternsingeraktion

Die endgültige Entscheidung ob ein Führungszeugnis verlangt wird trifft der Pfarrer.

Anlage 4 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT Kindertagesstätte St. Gertrudis Krefeld

Nachdem in der letzten Zeit Missbrauchsfälle verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit gestanden haben, sind auch wir in den Kindertagesstätten in der Verpflichtung ein sexualpädagogisches Konzept zu formulieren.

Alle Angestellten im kirchlichen Dienst sind seit dem Jahr 2012 verpflichtet an einer Präventionsschulung teilzunehmen.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik sind 2012 in NRW 433 Fälle exhibitionistischer Handlungen vor Kindern registriert worden mit insgesamt 602 Opfern. Diese hatten zu 89,5 % keine Vorbeziehung zu den Tatverdächtigen bzw. konnte eine solche nicht festgestellt werden. Bei den weiteren 2 255 Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit insgesamt 2479 Opfern sind erfahrungsgemäß andere Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen festzustellen: 63,2 % der Opfer waren mit den Tatverdächtigen verwandt/bekannt: Fast zwei Drittel dieser Fälle ereigneten sich im sozialen Nahraum. Von den 1 898 ermittelten Tatverdächtigen waren 34,8 % unter 21-jährige und 65,2 % Erwachsene.

(Quelle:http://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/130225_KRIM_Entwicklung_NRW_2012.pdf)

Die zur Anzeige gebrachten Delikte sind nur die Spitze eines Eisberges. Gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist die Dunkelziffer, also die nicht der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, viel höher anzusetzen.

„Ziel und Auftrag der Prävention ist, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen.“ (Kalle Wassong, Präventionsbeauftragter des Bistums Aachen)

Kinder im Vorschulalter sind neugierig auf das andere Geschlecht und entdecken in diesem Alter die eigene Sexualität. Gerade in der Kindertagesstätte wird das Interesse auf besondere Weise geweckt, da viele Kinder unterschiedlichen Alters und Geschlechts in einer Gruppe zusammen kommen.

Für uns ist es wichtig, die entsprechenden Entwicklungsschritte zu beobachten. Wir stellen Regeln auf, die die Kinder schützen und ihnen helfen, Grenzen zu setzen.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

1. Beteiligung der Eltern

Die Verantwortung zur Aufklärung zur sexuellen Entwicklung liegt bei den Eltern.

Unsere Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Institution mit dem Auftrag, die Kinder in allen Bildungsbereichen zu fördern und in ihrer Entwicklung zu begleiten. Es finden Elterngespräche statt, um die Eltern einzubeziehen und sie sensibel für das Thema zu machen. Den Eltern muss bewusst sein, dass sie Grenzen der Kinder achten, und dass auch sie im Umgang mit ihrem Kind aufmerksame Beobachter sein müssen. Sie sollten die Signale, die ihr Kind aussendet, erkennen und die Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte als vertrauenswürdige und kompetente Gesprächspartner erleben, mit denen sie ihre Beobachtungen oder Befürchtungen besprechen können.

Darüber hinaus bieten wir Elterninformationsabende oder – nachmittage zum Thema Prävention an. Diese finden in Zusammenarbeit mit dem katholischen Beratungsdienst für Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen (Ansprechpartnerin Frau Bushoven), sowie der Polizei Krefeld, Kommissariat Vorbeugung (Ansprechpartnerin Frau Nöthen) statt.

Ein Projekt in unserer Einrichtung ist ein von externen Trainern geleitetes Selbstbehauptungs- und Sicherheitstraining, das Kinder stark macht. Nähere Informationen gibt es unter www.smart-team.de. Dieser beinhaltet bei Bedarf einen Elterninformationsabend.

2. Präventionsregeln:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen.
- Es gibt gute, unangenehme und komische Berührungen.
- Ich darf „Nein“ sagen
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.
- Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde.
- Kein Erwachsener hat das Recht Kindern Angst zu machen.
- Welches Kind/ welcher Erwachsener kann dir/uns helfen?

3. Was tun wir, um die Präventionsregeln umzusetzen?

- Wir begegnen den Kindern mit sehr viel Einfühlungsvermögen und Aufmerksamkeit.
- Beobachtungen und Dokumentationen werden angefertigt.
- Wir informieren alle Beteiligten, welche Regeln es gibt und was uns ganz besonders wichtig ist.
- Einmal jährlich, und bei Bedarf zusätzlich, ist das sexualpädagogische Konzept Thema in einer Dienstbesprechung. Ein Austausch mit Kolleginnen und gegebenenfalls Beratungsstellen unterstützen, geben Sicherheit und erhöhen unser Fachwissen.
- Wir geben den Kindern stets die Gewissheit, dass sie sich auf ihre Gefühle verlassen können, indem wir mit ihnen reden und ihnen Bestätigung und Sicherheit geben.
- Wir vermitteln den Kindern, dass wir sie mit ihren Gefühlen wahrnehmen. Sie dürfen auch traurig oder wütend sein.
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und schenken ihnen Vertrauen.
- Es gibt Spiele zu Gefühlen, sowie Körperpuzzle und Bilderbücher.
- Wir achten darauf, dass die Geschlechtsteile (Penis und Scheide) konkret benannt werden.
- Wir überlegen und besprechen regelmäßig, wie wir die Intimsphäre der Kinder schützen und wahren können.

4. Übereinkünfte für verschiedene Bereiche

4.1 Richtlinie für Doktorspiele

- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt
- Die beteiligten Kinder müssen ein gleiches Level/Alter haben
- Die beteiligten Kinder müssen einverstanden sein
- Jede/r muss „Nein“ sagen können
- Das „Nein“ des anderen wird akzeptiert
- Verschiedene non-verbale „Nein-Formen“ müssen akzeptiert werden
- Spiele sind „Privatsache“ und finden nicht im öffentlichen Raum statt
- Keinem darf weh getan werden
- Das Spiel geht nur so lange, wie beide möchten
- Ein „Stopp“ wird zu jeder Zeit akzeptiert
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Spiele dürfen unter keinerlei Druck passieren
- Einschüchtern des anderen darf nie passieren

4.2 Regeln für das Wickeln, den Toilettengang und das Umziehen der Kinder

Alle Kollegen/innen unserer Einrichtung haben die Aufgabe die Kinder bei allen anfallenden Arbeiten rund ums Wickeln, den Toilettengang und das Umziehen zu begleiten und zu unterstützen. In der Regel werden Kinder, die noch gewickelt werden müssen, nur von den Erzieherinnen oder Erziehern

der eigenen Gruppe gewickelt. Die Kinder werden unter Berücksichtigung der Intimsphäre auf dem Wickeltisch der Rabengruppe gewickelt.

Ist die Bezugserzieherin gerade nicht als Hilfe verfügbar, wird das Kind gefragt, ob es Hilfe von einer anderen Kollegin bekommen möchte.

Nur Schüler und Schülerinnen die sich im Anerkennungsjahr befinden, dürfen die Kinder wickeln, weil auch sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Besetzte Toiletten dürfen nicht von anderen Kindern geöffnet werden.

4.3 Leitfaden zum Thema Nacktheit im Planschbecken

Unser Außengelände ist von einem Weg hinter der Einrichtung aus sehr gut einsehbar. Um die Kinder vor fremden Blicken zu schützen, möchten wir, dass sie bei Wasserspielen im Sommer immer ein Höschen anhaben.

4.4 Zum Thema sexuelle Aufklärung

Irgendwann stellt jedes Kind die Frage: 'Wie kommen eigentlich die Babys in den Bauch?' Die Kinder zeigen Interesse an den Erklärungen den Eltern und zunächst sind auch die Eltern die Ansprechpartner der Kinder zu diesem Thema. Sie sollten ihr Kind zurückfragen: 'Was hast du schon darüber gehört?' und dann auf dem Vorwissen aufbauen.

Es kann aber durchaus auch in der Kindertagesstätte zu diesen Fragen kommen. Wir erklären den Kindern dann in altersentsprechender Weise, wie es ist. Bei ganz kleinen Kindern reicht die Erklärung, dass ein Kind im Bauch heranwächst, wenn sich 'Mama und Papa ganz lieb haben'.

Vier- bis Fünfjährige sind mit ihrer kognitiven Entwicklung schon viel weiter, da dürfen wir durchaus erklären, dass der Mann den Penis in die Scheide der Frau steckt.

Bei Sechs- bis Siebenjährigen kann man noch weiter differenzieren und den Zusammenhang zwischen Samen und Eizelle erläutern.

Generell geht es darum, das Reale in einfachen Worten unkompliziert darzustellen.

Altersgerechte Bücher sind sehr gute Hilfsmittel bei dem Thema.

Ein Austausch mit den Eltern über das Interesse des Kindes ist unverzichtbar.

5. Was geht gar nicht?

Praktikant/innen (Schüler), die nur ein kurzes Praktikum begleitend zur Schule in unserer Einrichtung absolvieren, dürfen die Kinder nicht wickeln, umziehen oder beim Toilettengang begleiten.

Sollten sich Eltern im Haus befinden, dürfen sie nur ihrem eigenen Kind beim Wickeln, beim Toilettengang, beim Umziehen helfen, niemals einem fremden Kind.

In unserer Einrichtung unterbinden wir distanzloses Verhalten gegenüber den Kindern.

Fotos und Filme dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung gemacht und/ oder veröffentlicht werden.

6. Bei Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen orientieren wir uns an den 6 Handlungsschritten, des Bistums:

Was tun bei ... verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen?

1. Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren! Dazwischen gehen und Grenzverletzungen unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen. Situation klären!
 2. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!
 3. Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen! Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.
 4. Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen.
 5. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
 6. Weiterarbeit mit der Gruppe: Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und weiterentwickeln.
- Präventionsarbeit verstärken